

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS)

Der Markt Höchberg erlässt aufgrund der derzeit geltenden Fassungen der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), des Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a und Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) folgende Gebührensatzung:

Inhaltsübersicht

§ 1	Anwendungsbereich
§ 2	Erhebung der Sondernutzungsgebühren
§ 3	Gegenstand der Gebühren
§ 4	Höhe der Gebühren
§ 5	Entstehen und Ende der Gebührenschuld
§ 6	Schuldner
§ 7	Fälligkeit
§ 8	Gebührenerstattung
§ 9	Gebührenfreiheit
§ 10	Unerlaubte Sondernutzungen
§ 11	Übergangsvorschriften
§ 12	Inkrafttreten
Anlage	Gebührenverzeichnis

§ 1 – Anwendungsbereich

- (1) ¹Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Markt Höchberg einschließlich der Sondernutzungen an „sonstigen öffentlichen Straßen“ im Sinne des Art. 53 BayStrWG unterliegen dem öffentlichen Recht, auch wenn durch sie der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann, sofern sie eine Benutzung des Straßenraumes über die Straßenoberfläche darstellen.

§ 2 – Erhebung der Sondernutzungsgebühren

- (1) ¹Der Markt Höchberg erhebt für die Ausübung der in § 1 genannten Sondernutzungen auf den in ihrer Straßenbaulast stehenden Straßen, Wegen und Plätzen Sondernutzungsgebühren.
- (2) ¹Eine Sondernutzung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch im Rahmen der Widmung hinaus benutzt werden.

§ 3 – Gegenstand der Gebühren

- (1) ¹Die Gebühren werden für die Inanspruchnahme des Straßenraumes durch erlaubte und unerlaubte Sondernutzungen erhoben.
- (2) ¹Treffen zwei oder mehrere Sondernutzungen zusammen, die unabhängig voneinander oder nebeneinander bestehen können, werden die sich aus dem der Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis ergebenden Gebühren addiert.
- (3) ¹Treffen zwei oder mehrere Sondernutzungen zusammen, die voneinander abhängig sind oder nicht nebeneinander bestehen können, können die sich aus dem der Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis ergebenden Gebühren auf Antrag reduziert werden. ²Im Rahmen der Ermessensausübung werden bei der Prüfung des wirtschaftlichen Vorteils insbesondere die Zeitanteile der zusammentreffenden Sondernutzungen berücksichtigt. ³Der Antragsteller hat die Zeitanteile oder sonstige Belange glaubhaft zu machen.

§ 4 – Höhe der Gebühren

- (1) ¹Die Höhe der Gebühren wird bestimmt durch den Umfang, in dem der Gemeingebruch beeinträchtigt werden kann, durch den wirtschaftlichen Wert für den Benutzer und die Dauer der Sondernutzung. ²Die Dauer der Sondernutzung umfasst auch Auf- und Abbaueiten.
- (2) ¹Der in Anspruch genommene Straßenraum wird nach der Größe der beanspruchten Straßenfläche sowie nach der Ausladung und Größe der Sondernutzungsanlagen bestimmt. ²Unter Ausladung ist dabei die Entfernung der äußersten Teile der Anlagen von der Straßenbegrenzungslinie zu verstehen. ³Bei ausladenden Sondernutzungen ist unter Größe die größte Fläche zu verstehen, die sich aus den seitlichen Begrenzungslinien ergibt.
- (3) ¹Die Gebühren ergeben sich aus dem der Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (4) ¹Die Gebühren für Sondernutzungen, die aus bestimmte Zeit ausgeübt werden und für die der Schuldner aufgrund vertraglicher Entgeltkalkulation Gebührenkontinuität benötigt, werden für die Dauer der Sondernutzung, längstens auf zwei Jahre ab Erteilung der Sondernutzungserlaubnis festgeschrieben.

§ 5 – Entstehung und Ende der Gebührenschuld

- (1) ¹Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird. ²Bei Sondernutzungen, die auf unbestimmte Zeit ausgeübt werden, entsteht die wiederkehrende Gebührenschuld mit dem ersten Tag des Zeitraumes, für den die Gebühr erhoben wird.
- (2) ¹Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen ist die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Verlangen des Marktes Höchberg durch Zahlung eines einmaligen Be-

trages abzulösen (Kapitalisierung). ²Im Übrigen kann die Sondernutzungsgebühr auf Antrag kapitalisiert werden. ³Die Ablösung beträgt das 20fache der Jahresgebühr.

- (3) ¹Die Gebührenschuld endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird. ²Wird die Ausübung der Sondernutzung vor Ablauf der Erlaubnis eingestellt, so endet die Gebührenschuld mit Eingang der schriftlichen Anzeige des Erlaubnisnehmers beim Markt Höchberg.

§ 6 – Schuldner

- (1) ¹Schuldner der Gebühr ist der Erlaubnisnehmer oder derjenige, der eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt. ²Übernimmt jemand eine bereits erlaubte oder unerlaubte ausgeübte Sondernutzung, so haftet er neben dem bisherigen Schuldner gesamtschuldnerisch für Gebührenrückstände.

§ 7 – Fälligkeit

- (1) ¹Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. ²Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren am 15.01. des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 8 – Gebührenerstattung

- (1) ¹Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Gebühren entrichtet wurden, so wird die Gebühr auf Antrag anteilig zurückerstattet, jedoch nicht für Zeiten vor Eingang der schriftlichen Anzeige gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2. ²Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. ³Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teiles des jeweiligen Bemessungszeitraumes ausgeübt wird.
- (2) ¹Die Erstattung entfällt, wenn der zurückzuzahlende Betrag unter 10,00 Euro liegt.

§ 9 – Gebührenfreiheit

- (1) ¹Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine Ablösung gezahlt wurden (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. ²Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (2) ¹Die Sondernutzungsgebührenpflicht entfällt außerdem:
- a) bei Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z. b. Lichtschächte)

- b) bei Sondernutzungen, ab einer Höhe von 7 m über dem Straßenkörper
 - c) für die Anbringung von Briefeinwurfkästen und Briefmarkenautomaten, soweit diese Vorrichtungen nicht auch zu Reklamezwecken genutzt werden
 - d) für Teile eines Gebäudes, die nicht mehr als 15 cm in den Straßenraum hineinragen
 - e) für Anlagen, die nicht mehr als 5 cm in den Straßenraum hineinragen
 - f) für die Anbringung von kunstvoll gearbeiteten oder historischen, für das Straßenbild bedeutsamen Handwerkszeichen und Wirtschaftsschildern
- (3) ¹Gebühren werden ferner nicht erhoben, wenn infolge von Veränderungen an der Straße eine Nutzung, die bisher auf einem Privatgrundstück ausgeübt wurde, zur Sondernutzung wird.
- (4) ¹Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.

§ 10 – Unerlaubte Sondernutzungen

- (1) ¹Durch die Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen entsteht kein Anspruch auf Erlaubnis.
- (2) ¹Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzung wird durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Sache geführt wird, nicht berührt.

§ 11 – Übergangsvorschriften

- (1) ¹Bereits abgeschlossene bürgerrechtliche Verträge behalten weiterhin ihre Gültigkeit.
²Im Fall beabsichtigter und zulässiger Vertragsänderungen ist das gesamte Rechtsverhältnis in öffentlich-rechtlicher Form zu regeln.

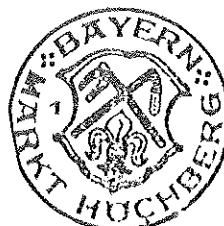
§ 12 – Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.
- (2) ¹Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung gemeindlichen Grundeigentums vom 19.12.1979 außer Kraft.

Höchberg, 05.07.2012

MARKT HÖCHBERG

Peter Stichler
 1. Bürgermeister



– Anlage –

Sondernutzungsgebührenverzeichnis

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Maßein- heit	Zeitein- heit	Betrag in Euro
1	Baustelleneinrichtungen, z. B. Baustofflage- rungen, Bauzäunen, Gerüsten, Maschinen, Errichtung von Absperrungen etc.	je ange- fangene m ²	je ange- fangene Woche	0,50
2	Überspannungen (vorübergehende Über- spannungen und Überleitungen über Stra- ßengrund zur Versorgung von Baustellen)	pro Stück	je ange- fangener Monat	25,00
3	Werbeanlagen auf und über dem Straßen- grund – Ausladungen zwischen 5 cm bis 150 cm	je ange- fangene m ²	Jahr	3,00 (- 20 cm) 6,00 (- 50 cm) 9,00 (- 100 cm) 12,00 (- 150 cm)
4	Informationsstände oder -tische	Stück	Tag	3,00
5	Temporäre Sondernutzungen (z. B. rote Teppiche, Schirme, Pflanzen, Dekoration)	je ange- fangene m ²	Jahr	3,00 – 6,00
6	Kleinautomaten (bis 0,2 m ² Frontfläche) und Automaten (über 0,2 m ² Frontfläche)	Stück	Jahr	30,00 (Kleina.) 60,00 (Autom.)
7	Verkaufsstellagen und Warenauslagen	je ange- fangene m ²	Jahr	12,00
8	Verkaufsstände, Verkaufsfahrzeuge u. ä. mit einem festen Standort oder mit wech- selnden Einsatzstellen	Stück	Tag	10,00
9	Aufführungen und Veranstaltungen	-	Tag	15,00 – 150,00
10	Freischankflächen, für die Dauer der Frei- schanksaison eines Jahres	je ange- fangene m ²	Saison	3,50
11	Sondernutzungen, die in den vorstehenden Gebührentarifen nicht erfasst sind	Einzelregelung		5,00 € bis 500,00